

Vereinsatzung des Sportvereins Skizunft Kniebis 1928 e. V.

Präambel

Soweit im nachfolgenden Text jeweils die männliche Form für Personen und Funktionsbezeichnungen verwendet wird, geschieht dies ausschließlich zur besseren Lesbarkeit des Textes. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

Der Name des Vereins ist Sportverein Skizunft Kniebis 1928 e. V.. Der Verein hat seinen Sitz in Freudenstadt-Kniebis; er ist im Vereinsregister Stuttgart eingetragen. Der Verein besteht aus fünf Abteilungen:

- Abteilung Ski
- Abteilung Fußball
- Abteilung Schützen
- Abteilung Volleyball
- Abteilung Freizeitsport

Weitere Abteilungen können gebildet werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.
4. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins im Verband

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung etc.) der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Diese Mitgliedsverbände sind

- Schwäbischer Skiverband e. V. (SSV)
- Württembergischer Fußballverband e. V. (WFV)
- Württembergischer Schützenverband e. V. (WSV)
- Volleyball Landesverband Württemberg e. V. (VLW)

Die Unterwerfung unter Satzungen und Ordnungen gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.
4. Im Sinne der Satzung sind Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstands aufgrund eines vom Erziehungsberechtigten

gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter § 5.2 sinngemäß.

5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des WLSB sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des Württembergischen Landesportbundes e. V. sind.
6. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- oder Sportverein sind dem Vorstand auf Verlangen bekannt zu geben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
2. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Ausschuss beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr im Rückstand ist;
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes e. V. oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
 - c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.
3. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen § 6 Ziff. 2 b) und c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen; er ist zu begründen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher der Betroffene einzuladen ist. Auf dieser Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser rechtskräftig und kann nicht mehr angefochten werden; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

4. Bis zur Rechtskraft des Ausschlussbeschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
5. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Ausschusses besteht jedoch kein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung. Stattdessen besteht ein Berufungsrecht an den Vereinsvorstand.

§ 7 Erhebung von Beiträgen

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Ausschuss von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten. Bei Beträgen, die nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Ausschuss festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Ausschuss
- der Vorstand

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, öffentlich einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der

Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Freudenstadt („FreudenStadtBlatt“) sowie auf der Vereins-Homepage unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sollte das amtliche Mitteilungsblatt sein Erscheinen einstellen, tritt an seine Stelle die Veröffentlichung im „Schwarzwälder Bote“.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstandsprecher und die entsprechenden Vorstandsmitglieder
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Berichte der Abteilungsleiter
- e) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- f) Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer
- g) Bekanntgabe der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter

3. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens ein Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandssprecher oder seinem Stellvertreter eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge müssen nicht behandelt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung des Dringlichkeitsantrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Anträge zur Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der von den erschienenen aktiv wahlberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der von den erschienenen aktiv stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorstandssprecher oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält;
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der aktiv stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
2. Für die Einberufung gelten die Vorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 9 sinngemäß.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und bis zu sechs Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
3. Für welche Bereiche die Vorstandsmitglieder im Innenbereich zuständig sind, wird in einem Geschäftsverteilungsplan zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode innerhalb des Vorstands abgeprochen.
4. Der Vorstand wählt einen Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter. Bei Ausscheiden des Vorstandssprechers oder des Stellvertreters während der Wahlperiode findet eine Nachwahl durch den Vorstand statt.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt den Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam. Per Vorstandsbeschluss können der Vorstandssprecher und der stellvertretende Vorstandssprecher gemeinsam bevollmächtigt werden, Ausgaben mit einem Einzelvolumen von maximal 5.000,00 € zu tätigen.

6. Der Vorstand soll zweimonatlich (sechsmal im Jahr) vom Vorstandssprecher und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist einberufen werden.
7. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandssprecher oder der stellvertretende Vorstandssprecher anwesend sind.

§ 12 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - dem Vorstand
 - den Abteilungsleitern
2. Der Ausschuss soll vom Vorstandssprecher bzw. dessen Stellvertreter mindestens vierteljährlich einberufen werden.
3. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte und nimmt die in der Satzung vorgesehenen Aufgaben wahr. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 sinngemäß.
4. Ist ein Abteilungsleiter verhindert, so nimmt sein Stellvertreter an der Ausschusssitzung teil.

§ 13 Abteilungen und Abteilungsleiter

1. Mindestens einmal jährlich ist von den Abteilungsleitern, bei Verhinderung durch den Stellvertreter, eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Bei dieser Versammlung hat der Abteilungsleiter einen Bericht über seine Tätigkeit seit der letzten Abteilungsversammlung zu erstatten.
2. Der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so ist in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung ein Nachfolger zu wählen.

3. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter führen die Geschäfte der Abteilungen.
4. In der Abteilungsversammlung sind die über 16 Jahre alten Angehörigen der entsprechenden Abteilung aktiv stimmberechtigt.

§ 14 Aktives Stimmrecht

Aktives Stimmrecht im Sinne dieser Satzung haben alle Mitglieder des Vereins, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Passives Wahlrecht

Passives Wahlrecht im Sinne dieser Satzung haben alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen über den in § 5 genannten Ausschluss hinaus einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Verweise und Verwarnungen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ausschuss zu gewähren.

§ 17 Jugendordnung

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend Tätigen bilden die Vereinsjugend und geben sich eine Jugendordnung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der von den erschienenen aktiv stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenstadt, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Kniebis zu verwenden hat.

Kniebis, den

.....

Herbert Scholz
(1.Vorsitzender)